

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Regierungsübereinkommen der Steiermärkischen Landtagsparteien SPÖ und ÖVP vom 19. Oktober 2010 für die Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 sieht in Kapitel VII u.a. die Umsetzung einer Verwaltungsreform einschließlich Überlegungen für Strukturbereinigungen vor, welche von der Steiermärkischen Landesregierung am 16. Dezember 2010 beschlossen wurde.

2. Inhalt:

Dieses Vorhaben hat nunmehr Auswirkungen auf die Steiermärkische Kehrgebietsverordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der 14. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode am 18. Oktober 2011 wurde im Landtag Steiermark das Steiermärkische Bezirksbehörden-Reorganisationsgesetz 2012 (BB-ReorgG 2012) beschlossen. Dadurch werden im Wesentlichen durch die Zusammenlegung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld der Bezirk „Murtal“ gebildet und die politische Expositur Bad Aussee aufgelöst.

2. Inhalt:

Die Steiermärkische Kehrgebietsverordnung wird an die nunmehr geltende Bezirksgliederung angepasst.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu: § 1 „Kehrgebiet Judenburg I“

In der Definition des Kehrgebietes Judenburg I wird der Hinweis auf den Bezirk Knittelfeld ersatzlos gestrichen.

Zu: § 3 Inkrafttretensbestimmungen:

Die Zusammenführung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Mit demselben Datum tritt auch gegenständliche Novelle in Kraft.